- 15. 1. Rann bei Scheidung nach § 55 Chet. auch ber berllagte Cheteil allein für schulbig erklärt werben?
- 2. Bestimmen sich, wenn bei einer Scheidung aus § 55 EheG. beide Teile für schuldig erklärt sind, die Unterhaltsverpflichtungen nach § 69 Abs. 2 ober nach §§ 66 bis 68 EheG.?

- 8. Wobon hängt es ab, ob eine bereits bestehende Zerrüttung ber Ehe durch neu eintretende Umstände noch vertieft werden kann?
- 4. Kann dann, wenn der Kläger nur eine Scheidung unter Schuldigerkarung des verklagten Cheteils angestrebt, eine solche ohne Schuldausspruch aber auch nicht hilfsweise verlangt, sich jedoch für sein Begehren rechtsirrtümlich auch auf § 55 CheC. berusen hat, auf Scheidung ohne Schuldausspruch erkannt werden, salls sich dieses Begehren nach Scheidung unter Schuldigerklärung des Beklagten als unbegründet erweist?

Che's. §§ 61, 69. BBD. § 308.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1940 i. S. Sheftau W. (Kl.) w. Shemann W. (Bell.). IV 598/39.

I. Landgericht Lorgau.

II. Oberlanbesgericht Naumburg a. G.

Die Parteien haben einander am 22. September 1901 geheiratet, wobei der Beklagte ein am 16. Juni 1901 von der Klägerin geborenes Kind als das seinige anerkannt hat. Schon am 2. Februar 1902 aber verließ die Rägerin mit dem Kinde den Beklagten und lebt seitdem von ihm getrennt. Der Beklagte nahm sodann Wilhelmine M. als Haushälterin zu sich, lebte mit ihr in wilber Che und erzeugte darin in den Jahren 1909 bis 1923 fünf Kinder. Awei 1905 und 1924 von ihm erhobene Scheidungsklagen hatten keinen Erfolg. Im Februar 1939 erbaten beibe Barteien das Armenrecht für eine Scheidungsklage gegen den anderen Cheteil, das ihnen auch gewährt wurde. Daraufbin reichte die Klägerin die gegenwärtige Klage ein. Wit dieser erstrebte sie aus §§ 47 und 49, notsalls auch aus § 55 CheG. bie Scheidung ihrer The unter Schuldigerklärung des Beklagten auch bei Anwendung lediglich des § 55 — wegen fortgesetzen Chebruchs, jahrzehntelanger Nichtgewährung von Unterhalt und Betätigung als Kurpfuscher mit der Folge einer viermonatigen Gefängnisstrafe. Der Beklagte widersprach einer Scheidung aus § 55 EheG. nicht, wohl aber seiner Schuldigerklärung; benn nicht er, sondern die Beklagte habe die Zerrüttung der Che verschuldet, indem sie ihn grundlos verlassen habe, lange bevor er seine jezige Wirtschafterin kennen gelernt habe, sie habe ferner ein ehebrecherisches Verhältnis mit We. gehabt und auch in den Jahren 1904 bis 1906, wo sie schwanger geworden sei, Ehebruch getrieben; die ihm vorgeworsenen Handlungen aus den letzten Jahren hätten hingegen zur Zerrüttung der Ehe schon deswegen nichts beitragen und von der Klägerin nicht als ehestörend empfunden werden können, weil damals die Ehe bereits völlig und unheilbar zerrüttet gewesen sei. Die Klägerin bestritt diese Behauptungen. Das Landgericht gab zwar dem Scheidungsbegehren statt, jedoch ohne Schuldigerklärung des Beklagten. Mit der Berufung wiederholte die Klägerin ihren früheren Untrag und stütze ihn nunmehr auch noch darauf, daß der Beklagte sie in einer Anzeige vom 15. November 1939 an die Kriminalpolizei eines in den Jahren 1903 dis 1905 an ihrem Kinde begangenen Mordes bezichtigt habe, eine Beschuldigung, die aus der Luft gegriffen sein Ihre Berufung wurde jedoch vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Ihre Kevision führte zur Aushebung dieses Urteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Grunbe:

Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung damit, daß wegen solcher Shepslichtverletzungen des Beklagten, die mehr als zehn Jahre vor der Klageerhebung lägen, nach § 57 SheG. keine Scheidung zulässig sei, alle dem Beklagten vorgeworfenen Versehlungen aus der späteren Zeit aber, weil damals die She der Parteien längst vollständig zerrüttet gewesen sei, zur Zerrüttung der She nichts mehr hätten beitragen, darum auch von der Klägerin nicht hätten als ehezersörend empfunden werden können und deshalb als Grundlage für eine Scheidung aus Verschulden des Beklagten nicht geeignet seine, daß es also bei der vom Landgericht ausgesprochenen Scheidung nach § 55 SheG. ohne Schuldigerklärung des Beklagten bleiben müsse. Diese Erwägungen begegnen in mehrsacher Hinsicht rechtlichen Bebenken.

Nicht zu beanstanden ist allerdings, daß das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, wenn nur der Tatbestand des § 55 EheG. gegeben sei, könne die Klägerin nicht die Schuldigerklärung des Beklagten wegen solcher Verfehlungen verlangen, auf die sie einen Scheidungsampruch nicht mehr zu stützen vermöge. Denn nach der gesehlichen Regelung ist dem Chegatten, der aus anderen Gründen als einem Verschulden seines Partners die Scheidung erstrebt, nicht die Möglichkeit eröffnet, um die Rechtsfolgen der Lösung der Che an

biejenigen einer Scheidung aus Berschulden anzugleichen, zur Unterstützung und Ergänzung solche Berfehlungen bes anderen Cheteiles beranzuziehen und ihretwegen bessen Schuldigerklärung zu fordern. und auch die Rechtsprechung des Senats hat ihm dieses Recht nur zu seiner Verteidigung gegenüber einem Schuldantrage des anderen Cheteils querkannt, weil es nämlich unbillig sein würde, wenn er auch in benienigen Källen allein mit dem Makel bes Schuldigen aus dem Rechtsstreite hervorgehen müßte, in denen dem Chepartner ebenfalls ein — vielleicht sogar noch größeres — Berschulden zur Last fällt. In ihren Rechtswirkungen geht eine solche Wätschulbigerklärung freilich über eine bloke Abwehr hingus. Kür den Unterhalt nämlich beschränken sich diese Rechtswirkungen keineswegs. wie man vielleicht anzunehmen geneigt sein könnte, darauf, daß bann - lofern nur die Schuld des die Scheidung aus anderem Grunde begehrenden Cheteils nicht als überwiegend festgestellt wird - die in § 69 Abs. 1 im Verbältnis zu Abs. 2 vorgesehene Verschärfung seiner Unterhaltspflicht von einer bloken Saftung nach Billigfeit hinter den unterhaltspflichtigen Verwandten zu einer folden auf den pollen angemessenen Unterhalt por diesen Verwandten entfällt; diese hätte der verklagte Cheteil bei solchem eigenen Mitverschulden ja auch nicht durch Erhebung einer Scheidungswiderklage aus dem Verschulden des anderen Chepartners erreichen können. Vielmehr mindert sich dann seine Unterhaltsvervflichtung noch unter bas in § 69 Abs. 2 CheG. vorgesehene Maß auf eine bloke Beitragspflicht gemäß § 68 bas. ober fällt gemäß §§ 66, 67 bas. ganz fort. je nachdem den anderen Cheteil gleiche ober überwiegende Schuld trifft, und er gewinnt selber gegen diesen einen Unterhaltsansbruch nach § 68 ober §§ 66, 67 CheG. Denn das Gesetz hat zwar die Unterhaltspflichten für die Scheidung aus Verschulden und für die aus anderen Gründen gesondert geregelt (§§ 66 bis 68 und § 69) und für die leptere im Anschluß an § 1583 BGB. ausdrücklich nur eine einseitige Berbslichtung des die Scheidung begehrenden Cheteils gegenüber bem anderen vorgesehen unter Wilberung lediglich ber bem Bürgerlichen Gesethuch entsprechenden vollen Haftung auf eine solche nach Billigfeit beim Kehlen eines Schuldausspruchs zu seinen Laften (vgl. die Amtliche Begründung zum Chegesetz in DR. 1938 S. 1111 sowie MURRomm. z. BUB. Bem. 1 zu § 1583). Der Gesamtregelung ist aber nach Auffassung des Senais zu entnehmen, daß überall da, wo

ein Verschulben festgestellt ist, sich Eintritt und Umfang der Unterbaltspflicht, wie es am gerechtesten erscheint, nach biesem Verschulden bestimmen sollen, und daß der andere Grundgebanke dahinter zurückzutreten hat, einem Wißbrauch dieses Scheidungsrechts, namentlich zu rein wirtschaftlichen Zwecken, möglichst baburch vorzubeugen, daß ber die Scheibung aus anderem Grund als einem Verschulden seines Chepartners erstrebende Chegatte mit einer Unterhaltsverpflichtung diesem gegenüber belastet wird. Der aus einem anderen Grund auf Scheibung verklagte Cheteil kann baher — worauf icon von Scanzoni in SB. 1940 S. 767 hingewiesen hat, und was ihn und seinen Rechtsberater vor schwere Entschlüsse stellen kann —, wenn er nicht Gefahr laufen will, sogar ben Unterhaltsanspruch nach Billigkeit aus § 69 Abs. 2 CheG. zu verlieren, wegen einer Berfehlung bes Klägers Scheidungswiderklage nur erheben und einen Schuldanirag nach § 61 Abs. 2 nur stellen, wenn es sich um ein klares Alleinverschulden oder doch ein klares überwiegendes Verschulden des anderen Cheteils handelt. Dem klagenden Cheteil aber muß, wenn er hoffen tann, daß sein Chepartner gleich ober gar überwiegend schuldig befunden werden wird, selbst baran gelegen sein, daß bessen Schuldantrag gegen ihn durchbringt. Auch muß es auffallen, daß hiernach ein selbst schulbiger Chegatte, wenn er die Scheidung seiner Che aus einem anderen Grund erreicht, unter Umständen — dem gesunden Rechtsempfinden zuwider — mit seinem Unterhalt besser abschneibet als ein nicht schuldiger, weil diesem das Recht versaat ist. die Schuldigerklärung des anderen Teils wegen solcher Verfehlungen zu verlangen, aus denen er auf Scheidung nicht mehr klagen kann, während jener einen so begründeten Mitschuldantrag stellen kann. Diese Unstimmigkeiten mussen jedoch in Kauf genommen werden als nach Anlicht des Senats unvermeidbare Folgen jener ungleichen Behandlung der beiden Parteien im § 61 Abl. 2 EheG, und der im Gesets getroffenen Regelung der Unterhaltsfrage nach zwei miteinander unvereinbaren Grundgebanken in Verbindung mit der durch die Billigkeit gebotenen Zulassung des Antrags auf Feststellung eines Mitverschuldens bes aus anderem Grund auf Scheidung verklagten Cheteils; ihre Ausmerzung muß dem Gesetgeber überlassen bleiben.

Dagegen ist die Entscheidung in zwei anderen Punkten von Rechtsirrtum beeinflußt. Ob die Zerrüttung einer She durch neu hinzutretende Umstände noch vertieft werden kann, hängt nicht bloß

von dem Grade der Aerruttung und davon ab, ob bereits beide Chepartner die eheliche Gesinnung verloren haben oder erst einer von ihnen, sondern auch von der Art der neu eingetretenen Umstände und der früheren Zerrüttungsursachen. Ein Chegatte, der sich von dem anderen endgültig ganz abgewandt hat, wird in aller Regel burch bessen Treubrüche nicht mehr seelisch berührt werden, so bak burch solche bann in der Tat die Rerruttung nicht mehr verstärkt werden kann. Anders aber ist es schon bei Verletzungen der Unterbaltspflicht: sie werben ihn im allgemeinen nur dann nicht mehr franken, wenn er sich bereits mit der Nichtgewährung des Unterhalts burch den oflichtigen Chegatten abgefunden und sich eine neue Lebensarunblage geschaffen hat. Erst recht anders sieht es mit Verletzungen solcher Verpflichtungen, die sich nicht aus dem Fortbestande der Che ergeben, sondern auch dem geschiedenen Chegatten seinem früheren Chepartner gegenüber noch obliegen und bei deren Nichtbeachtung er gemäß § 74 CheG. seine Unterhaltsansprüche an diesen verwirft. Solche Handlungen eines Chegotten werden nur unter ganz besonderen Umständen von dem anderen nicht mehr als ehezerstörend empfunden werden und die Rerrüttung der Che nicht mehr erweitern und vertiefen können. Hierhin aber würde von den bem Beklagten vorgeworfenen Verfehlungen aus den letten zehn Rahren minbestens bie behauptete wissentlich ober leichtfertig falsche Beschuldigung gehören, daß die Klägerin ihr Kind ermorbet habe.

Wenn ferner das Berufungsgericht das Scheidungsbegehren der Rlägerin, soweit es auf angebliche Verfehlungen des Beklagten gestüht war, sür unbegründet erachtete, so durste es darum doch nicht, weil bei einer Scheidung aus anderem Grund ein Schuldausspruch gegen den Beklagten nicht zulässig ist, die vom Landgericht ausgesprochene Scheidung der She ohne Schuldigerklärung des Beklagten bestehen lassen. Denn wie die Klageschrift zweiselsstrei ergibt und durch die Erklärung der Klägerin in dem Gesuch um Gewährung des Armenrechts für die Berufung und dessen Ergänzung vom 16. Mai 1939, daß sie dei Versagung des Armenrechts gezwungen sei, die Klage zurückzunehmen, völlig klargestellt war, erstrebte die Klägerin mit der Klage und der Berufung nur eine Scheidung unter Schuldigerklärung des Beklagten und hatte ihr Begehren bloß deshalb hilssweise auf § 55 CheG. gestüht, weil sie glaubte, ein solches Urteil auch auf Grund dieser Bestimmung erzielen zu können, wollte aber

keinesfalls, auch im Berufungsverfahren nicht, ohne einen solchen Schuldausspruch geschieden sein. Bei dieser Sachlage burfte nur entweder dem Magebegehren in vollem Umfange stattgegeben oder die Mage abgewiesen werden. Ein Urteil auf Scheidung ohne Schulbigerklärung bes Beklagten mit seinen wesentlich verschiebenen Rechtsfolgen hingegen durfte auch dann nicht erlassen werden, wenn das tatfächliche Magevorbringen nur eine solche Scheidung zu rechtfertigen geeignet war; benn eine berartige Entscheibung war von ber Klägerin auch nicht hilfsweise - weber ausbrücklich noch stillschweigend, etwa als abtrembarer Teil ihres Gesamtbegehrens beantragt. Daß die Mägerin rechtsirrtumlich ihr einzig gestelltes Begehren nach Scheidung unter Schuldigerklärung des Beklagten hilfsweise auch auf § 55 CheG. gestüst hatte, verschlägt nichts: maßgebend dafür, was zugesprochen werden konnte, ist allein, was sie mit der Mage erstrebte, nicht womit sie ihr Verlangen begründete und was sie banach hatte beantragen konnen. Die Rechtslage ist barum nicht anders, als werm sie sich nur auf die allein eine Scheidung unter Schuldigerklärung des Beklagten ermöglichenden Vorschriften ber §§ 47 bis 49 CheG. berufen ober überhaubt keine Gesetzesbestimmung angezogen hatte. In ihrem Borgeben lag auch keine unzulässige bedingte Rageerhebung, wie etwa, wenn sie die Scheidung blok für den Kall begehrt hätte, daß sie nicht für schuldig erklärt würde. sondern nur eine erlaubte sachliche Beschränkung des Ragegegenstandes auf eine durch ihre eigentlimlichen Rechtsfolgen gekennzeichnete besondere Art der Scheidung. An der Sachlage konnte auch der Umstand nichts andern, daß der Beklagte sich mit einer Scheidung ohne Schuldausspruch auf die Mage hin einverstanden erflärt hatte. Wollte er biefes Ziel erreichen, fo hätte er, wozu er bereits im ersten Rechtszuge das Armenrecht erwirkt hatte, Widerflage aus § 55 CheG. erheben mulfen; bas hätte ihm auch im Berufungsverfahren noch offen gestanden.